

Vertragsmuster (Stand 1.05.2015)

Vertrags- Nr. _____ -RP

Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz – Landesforsten Rheinland-Pfalz – , vertreten durch das

Forstamt _____

Anschrift _____

und

Frau/Herrn _____

Anschrift _____

wird folgender Vertrag über die Errichtung und Unterhaltung neuer Rettungspunkte geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand/Vertragszweck

1) Vertragsgegenstand (Zweck):

Vertragsgegenstand ist die Erlaubnis, auf Grundlage einer Genehmigung durch das zuständige FA, den/die unter § 1 Ziffer 2 aufgeführten Rettungspunkt/e auf dem Eigentum

des Landes Rheinland-Pfalz

der Kommune/n

gegen Kostenerstattung errichten zu dürfen.

Die Rettungspunkte werden dabei durch den Antragsteller an stabilen, dauerhaften Pfählen befestigt und auf Grundlage der zuvor festgelegten GPS-Koordinaten an den jeweils genehmigten Standorten für die Dauer von 10 Jahren errichtet.

Landesforsten RLP sorgt für den Datenaustausch und die Einbindung der Rettungspunkte in die Rettungsleitstellen des Landes.

Die Datenweitergabe geschieht jeweils zum 1.12.eines jeden Jahres.

Die Überprüfung der Rettungspunkte (mindestens 1x jährlich) , die Wartung (z.B. Freischneiden) des/der RP-Schilder sowie ggfls. eine Ersatzbeschilderung erfolgt durch den Antragsteller.

2) Vertragsobjekte (Lage):

Fortlaufende Rettungspunkt.-NR	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nummer	Bemerkungen

Die Lage der Rettungspunkte ergibt sich aus der in Anlage 1 beigefügten Kartendarstellung. Diese ist Bestandteil des Vertrages.

- 3) Der Vertrag gilt vorbehaltlich der Wirksamkeit der Gestattung bzw. Genehmigungen der Grundstückeigentümer zum Aufstellen der Rettungspunkte. Diese müssen in Schriftform vorliegen.

§ 2 Laufzeit

- 1) Der Vertrag ist auf 10 Jahre befristet. Er beginnt am _____ und endet am _____.
- 2) Soll/en der/die Rettungspunkt/e über die Frist hinaus bestehen bleiben, muss der Antragsteller dies dem FA mindestens 3 Monate vor dem Vertragsablauf schriftlich anzeigen.
- 3) Zu gegebener Zeit prüft Landesforsten, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung bzw. der Bedarf zur Aufrechterhaltung der Rettungspunktschilder/des Rettungspunktschildes noch gegeben ist. Es wird dann geklärt, ob das bzw. die Rettungspunktschild/er und/oder der/die Aufstellpfahl/-pfähle erneuert werden muss bzw. müssen. Die dadurch anfallenden Kosten trägt der Antragsteller.

§ 3

Kündigungsbestimmungen

- 1) Das Land behält sich das Recht zur sofortigen Entfernung der Rettungspunkte vor, wenn die Genehmigung der nichtstaatlichen Waldbesitzer zur Einrichtung der Rettungspunkte wegfällt bzw. widerrufen wird.

§ 4

Regelung nach Vertragsende

- 1) Nach Fristablauf (§2 Ziffer1) werden die Rettungspunkte vom FA entfernt.

§ 5

Gewährleistung, Haftung, Schadensersatz

- 1) Landesforsten RLP übernimmt keine Haftung und Gewähr für die Erreichbarkeit des/der beantragten und genehmigten Rettungspunkte/s.
- 2) LF RLP obliegt auch für den Bereich der Aufstellorte der Rettungspunkte nur die Allgemeine Verkehrssicherungspflicht, die für das Betreten des Waldes nach den gesetzlichen Bestimmungen gilt.
- 3) Ebenso übernimmt LF RLP keine Haftung für die inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten, sowie Haftung, die durch fehlerhafte Datenverarbeitung der IT- Dienstleister entstehen.
- 4) Die Haftung des Landes ist ausgeschlossen für alle Sach- und Vermögensschäden, die infolge der Nutzung der Vertragsfläche eintreten, es sei denn, die Schäden sind durch Bedienstete oder Beauftragte des Landes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
- 5) Die/der Mieter(in)/Gestattungsnehmer(in) stellt das Land von Haftungsansprüchen Dritter frei. Er übernimmt deren Regulierung.
- 6) Landesforsten RLP haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Antragsteller oder Dritten entstehen, die sich aus verspäteter und/oder Nichterreichbarkeit von Rettungspunkten ergeben.
- 7) Das Land haftet der/dem Antragsteller(in) nicht für Sach- und Vermögensschäden, die durch den Forstbetrieb (einschließlich der Holzabfuhr), durch vom Land beauftragte Dritte oder durch Naturereignisse entstehen; es sei denn, die Schäden infolge des Forstbetriebes sind durch Bedienstete oder Beauftragte des Landes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
- 8) Das Land ist berechtigt, die Benutzung des/der Wege(s) zeitweise zu sperren, die zu den Rettungspunkten führen, wenn dies aus Sicht des Forstbetriebes erforderlich ist (z.B. wenn der Ausbau oder die Unterhaltung des/der Wege(s) dies erfordern).

- 9) Das Land wird den/die Zufahrtsweg(e) nur insoweit unterhalten, als es seine Interessen erfordern.

**§ 6
Entgelt**

- 1) Die über die gesamte Laufzeit der Schilderanbringung für genehmigte Rettungspunkte anfallenden Kosten belaufen sich auf insgesamt
 _____ EUR.
- 2) Darin enthalten sind die Kosten für die Schilder, die Genehmigung und die verwaltungsinternen Dienstleistungen (Integration der Daten in die Datenbank der LF, Weitergabe der Daten an die Rettungsleitstellen) für den 10 jährigen Gestattungszeitraum, die Abbaupauschale
- 3) Der Betrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Zahlstelle ist der Landesbetrieb Landesforsten Rheinland Pfalz,
 Landesbank Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz Bank
 BLZ: 600 501 01 Konto-Nr.: 740 151 6244
 Umsatzsteuer Nummer: 31/652/0038/2
 Bei der Zahlung ist folgendes anzugeben:

Buchungsnummer:

- 4) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben.

**§ 7
Salvatorische Klausel**

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser RV unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser RV nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen und richtigen Bestimmungen erhaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise erfüllen.
- 2) Entsprechendes gilt, wenn sich eine vertragliche Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung dieses Sachverhaltes verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in dieser RV hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 8 Recht, Gerichtsstand

- 1) Es gilt deutsches Recht.
 Liegen die Voraussetzungen nach § 38 ZPO vor, bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem Sitz des Auftraggebers. Im Staatswald ist dies Neustadt a. d. W.

....., den, den

.....

(Mieter(in))